

Dritte Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)

Vom 27. April 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Corona-Verordnung Schule

Die Corona-Verordnung Schule vom 7. Dezember 2020 (GBl. S. 1169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2021 (GBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßgabe“ die Wörter „der CoronaVO sowie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „In den Schulen“ die Wörter „sowie den Grundschulförderklassen“ eingefügt.

bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„in von der Schulleitung für Maskenpausen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bestimmten Räumen während der Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,“

cc) In Satz 3 werden die Angaben „6 und 7“ durch die Angaben „6, 7 und 10“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der zwischen den Personen einzuhaltende Mindestabstand bestimmt sich nach §

2 Absatz 2 und 3 der CoronaVO sowie den in der CoronaVO vorgesehenen Ausnahmen von diesem Abstandsgebot. § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bleibt unberührt.“

d) In Absatz 9 wird der Buchstabe „n“ am Ende des Wortes „Papierhandtüchern“ gestrichen.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ganztagsbetrieb findet unter Einhaltung des Mindestabstands in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Satz 1 sowie § 1 Absatz 5 bis 9 gelten für Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule entsprechend.“

3. In § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Schulische Förderangebote, zum Beispiel Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen (HSL) sowie Tätigkeiten außerschulischer Partner in der Schule können nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Nummer 10 CoronaVO stattfinden, sofern für alle Personen ein Testnachweis im Sinne des § 14b Absatz 12 Satz 3 CoronaVO vorliegt.“

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 einschließlich der dort eingerichteten Notbetreuung besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, soweit die zuständige Behörde nichts anderes anordnet,
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von zehn Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird,
3. die sich nach einem positiven Selbsttest nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben, oder
4. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Satz 1 besteht nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung oder der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. April 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 27. April 2021

Dr. Eisenmann